

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**Minoritenplatz 5
A-1014 WienSachbearbeiter/in:
Mag. Simone Gartner
Abt. Z/9, Z/11
Freyung 1
1014 WienDW: 531 20-2331
Fax: 531 20-81 2331
simone.gartner@bmbwk.gv.at
www.bmbwk.gv.at

Zl. 14.363/9-Z/11/2003

Bundesministerium für soziale
Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz
Organisationseinheit IV/1
Stubenring 1
1010 Wien

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe; Ressortstehungnahme;
zu do. Zl. 40.101/17-1/03

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur begrüßt die mit dieser Vereinbarung angestrebte Harmonisierung der Berufsbilder und Berufsbezeichnungen der Sozialbetreuungsberufe, die Festlegung einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards sowie die angestrebte Beseitigung von Doppelgleisigkeiten im Sozialbetreuungsbereich. Bereits in der Vergangenheit wurde seitens des ho. Ressorts im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu den entsprechenden Landesgesetzen auf die uneinheitlichen Ausbildungsanforderungen und Anerkennungsvorschriften, die letztlich den Zugang zur Beschäftigung und zum Arbeitsmarkt für die betroffene Berufsgruppe hemmen, aufmerksam gemacht.

Im Hinblick darauf, dass die in Aussicht genommene Vereinbarung im Blick auf die damit einhergehenden massiven Verpflichtungen rechtlicher und finanzieller Art für den Bund (besonders im Bereich des BMBWK) aus kompetenzrechtlicher Sicht bedenklich sind, wird ausgeführt:

Zu den einzelnen Verpflichtungen:

1. Artikel 3 Abs. 1: Diese Bestimmung regelt, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in ihren Rechtsvorschriften nach einem einheitlichen modularen und stufenweisen System zu regeln, welches in den in der Anlage 1 festgelegten Grundsätzen entspricht. Aus den korrespondierenden Erläuterungen ergibt sich, dass mit dieser Regelung das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verpflichtet werden soll, alle Lehrpläne von Privatschulen zu genehmigen, die

den in der Vereinbarung festgelegten Grundsätzen der Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe entsprechen.

Diese Verpflichtung wäre in zweierlei Hinsicht zu problematisieren. Erstens setzt die Genehmigung von Organisationsstatuten (Lehrplänen) durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur voraus, dass es sich um eine Schule im Sinne des Art. 14 B-VG bzw. im Sinne des § 2 Abs. 2 des Privatschulgesetzes handelt. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind Schulen im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 B-VG jedoch nur Einrichtungen, die neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel anstreben. Die nach der Judikatur des VfGH entwickelte Begriffsbestimmung der Schule hat im § 2 des Privatschulgesetzes ihren Niederschlag gefunden. Gemäß § 2 Abs. 2 des Privatschulgesetzes ist ein erzieherisches Ziel nur dann gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Weise bezweckt wird. Nicht schon ein einzelner Gegenstand und die von diesem ausgehende erzieherische Wirkung, sondern erst die durch alle Unterrichtsgegenstände gemeinsam bezweckte, über die mit jedem einzelnen von ihnen verbundene Erwerbung von Kenntnis und Fertigkeiten hinausgehende Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in rechtlicher Hinsicht, also die darauf ausgerichtete Gesamtkonzeption einer auf der Grundlage eines Lehrplans Unterricht anbietenden Einrichtung, schafft das für die Schule begriffsbestimmende Merkmal des erzieherischen Zieles im Sinne des § 2 Abs. 2 des Privatschulgesetzes (Erk. des VwGH vom 18. April 1988, Zl. 88/10/0010). Die in der Anlage 1 zu dieser Artikel 15a B-VG-Vereinbarung vorgenommenen Umschreibungen der Ausbildungsinhalte (z.B. Grundzüge der angewandten Hygiene, Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätikunde, der Pharmakologie bzw. der Geriatrie) deuten jedoch lediglich auf eine reine Fertigkeitsvermittlung hin ohne ein erzieherisches Ziel in dem eben beschriebenen Sinn anzustreben.

Ergänzend ist festzuhalten, dass es nach der geltenden Rechtslage dem Bund im schulischen Bereich frei steht, derartige Ausbildungen anzubieten. So dient z.B. die dreijährige Fachschule für Sozialberufe im Sinne des § 63 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes der Ausbildung in den Bereichen der Sozialdienste. Die dreijährige Fachschule soll durch die Vermittlung von allgemeinbildenden, fachtheoretischen, praktischen, lebens- und berufskundlichen sowie musischen Unterrichtsinhalten bei den Schülern die soziale Einstellung und das Interesse an Sozialberufen vertiefen und zu einer Klärung der persönlichen Eignung für einen Sozialberuf führen. Darüber hinaus dient die Fachschule für Sozialberufe insbesondere in den ersten beiden Klassen als Vorbereitung für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz BGBl. I Nr. 108/1997) sowie für eine weiterführende Berufsausbildung in den Bereichen der Sozial- und Pflegedienste, wie z.B. Familienhilfe und Pflegehilfe, Altdienste und Pflegehilfe, Behindertenarbeit, Sozialarbeit usw. Weiters werden derartige Ausbildungen im Rahmen des Privatschulwesens auf Basis genehmigter Organisationsstatute zugelassen (z.B. Fachschulen für Familienhilfe).

In diesem Sinne steht diese Verpflichtung zur Genehmigung von Organisationsstatuten mit einem vorgegebenen Ausbildungsinhalt im Bereich der Sozialbetreuungsberufe (Anlage 1) im Widerspruch zu den Anforderungen des Privatschulgesetzes, zumal die Führung derartiger Privatschulen ohne Abführung des vorgesehenen Genehmigungsverfahrens nach dem Privatschulgesetz jedenfalls zu ermöglichen ist. Aufgrund dieses Eingriffes in Angelegenheiten des Privatschulwesens ist diese Art. 15a B-VG-Vereinbarung im Hinblick auf das Privatschulgesetz als gesetzesändernd zu qualifizieren. Das hat zur Folge, dass diese Vereinbarung im Rahmen der Art. 50 B-VG-Genehmigung

gemäß der Bestimmung des Art. 14 Abs. 10 B-VG jedenfalls den erhöhten Beschlusserfordernissen im Nationalrat bedarf.

2. Artikel 3 Abs. 3: Das neue Modul („Unterstützung in der Basisversorgung“ – Anlage 2) soll ebenfalls in die schulische Ausbildung integriert werden. Es handelt sich hier um Inhalte, die bislang ausschließlich Personen der Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten waren. Auch in diesem Bereich wird von einer Verpflichtung des Bundes ausgegangen, entsprechende Lehrpläne von Privatschulen zu genehmigen. Dies steht in krassem Widerspruch zu Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (siehe auch die Erläuterungen zu Anlage 2). Die obigen Ausführungen zu Artikel 3 Abs. 1 des Entwurfes gelten für diese Bestimmung sinngemäß.

3. Artikel 4 Abs. 7: Mit dieser Bestimmung soll das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verpflichtet werden, in seinen Rechtsvorschriften die Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer als Ersatz für die Fachbereichsprüfung im Sinne des Berufsreifeprüfungsgesetzes anzuerkennen. Im Konkreten soll daher die Ausbildung im Gesamten zum Ersatz der Teilprüfung „Fachbereich“ nach dem Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG) führen. Demgegenüber stellt das Berufsreifeprüfungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, auf Prüfungen ab, die nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertig zu § 3 Abs. 1 Z 4 BRPG sind: fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau. Zumal im vorliegenden Entwurf nicht einmal ansatzweise über das Ausmaß der länderweise zu regelnden Prüfungen in den Sozialbetreuungsberufen Aussagen getroffen werden, die an den Anforderungen des Berufsreifeprüfungsgesetzes gemessen werden können, wäre die Bestimmung ersatzlos zu streichen. Erst bei künftigem Vorliegen der Landesregelungen ist eine rechtliche Prüfung auf Basis des Berufsreifeprüfungsgesetzes möglich und gegebenenfalls eine Aufnahme in die Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung in Erwägung zu ziehen.

Die im Entwurf vorgesehenen Verpflichtungen des Bundes wären im Hinblick auf die obigen Ausführungen für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersatzlos zu streichen.

In diesem Zusammenhang wird allgemein eine Artikel 15a B-VG-Vereinbarung ausschließlich auf Ebene der Länder zur Lösung der anfangs erwähnten länderweise unterschiedlichen Regelungen seitens des ho. Ressorts als ausreichend erachtet, zumal nach der Generalklausel des Artikel 15 Abs. 1 B-VG die Regelung des Berufsbildes und der Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe und auch deren Vollziehung in die Kompetenz und somit in die alleinige Zuständigkeit der Länder fällt. Lediglich als Klarstellung wird nochmals ergänzend festgehalten, dass allein die Regelung von Ausbildungseinrichtungen, die als Schule im Sinne des Artikels 14 B-VG zu qualifizieren sind, in die Kompetenz des Bundes (BMBWK) fällt. Bezüglich jener Einrichtungen, die nur der Unterweisung in bloßen Kenntnissen und Fertigkeiten dienen, richtet sich die verfassungsrechtliche Kompetenz hingegen nach der Hauptmaterie. Diverse Landesgesetzgeber haben von ihrem Recht zur Regelung der Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe schon bisher Gebrauch gemacht. Allerdings wurde in den entsprechenden Gesetzen immer wieder die Wendungen wie „Schule“, „Leiter der Schule“, „Schüler“ verwendet, weshalb seitens des Ressorts im Rahmen der entsprechenden Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen wurde, diese durch noch nicht besetzte Begriffe wie etwa „Ausbildungsstätte“, „Ausbildungsteilnehmer“, „Aufsichtspflicht der Landesregierung“, zu ersetzen sind, um so eine vordergründige Verwechslung mit Schulen im Sinne des Art. 14 B-VG auszuschließen. Die bestehende Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in diesem

Bereich wäre seitens der Länder wahrzunehmen und entsprechend dem Konnexitätsgrundsatz des § 2 der Finanzverfassung 1948 auszugestalten.

Eine Einbeziehung des Bundes als Vertragspartner, vertreten durch die Bundesregierung, wird unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen jedenfalls für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgelehnt.

Entsprechend dem do. Ersuchen wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt. Darüber hinaus wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 30. Oktober 2003
Für die Bundesministerin:
Mag. BITTERER

F.d.R.d.A.:
(Amon eh.)